

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die **BUND**-Kreisgruppe Stormarn ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des **BUND**-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (**BUND**) e.V.
- 2) Der Verein führt den Namen: **BUND**- Kreisgruppe Stormarn.
- 3) Er hat seinen Sitz in Bad Oldesloe.
- 4) Die **BUND**-Kreisgruppe Stormarn umfasst das Gebiet des Landkreises Stormarn.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 1) Zweck der **BUND**-Kreisgruppe Stormarn ist, die Verfolgung und Umsetzung der in § 2 der Satzung des **BUND**-Landesverbandes Schleswig-Holstein beschriebene Ziele und Maßnahmen, insbesondere die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes, des Tier- und des Verbraucherschutzes, die Erziehung und Volksbildung sowie die Jugendpflege und -fürsorge.
- 2) Die Kreisgruppe Stormarn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Kreisgruppe Stormarn steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Schleswig-Holstein. Sie ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der Kreisgruppe Stormarn ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des **BUND**-Landesverbandes.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

die Kassenprüfer.

### § 5 Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Presse oder in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche von der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**Dazu gehören u.a.:**

- 1) Wahl des Vorstandes und von mindestens 2 Kassenprüfern
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- 3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- 5) Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

## **§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem/einer stellv. Vorsitzenden, sowie dem/der Schatzmeister/in, Pressesprecher/in, Schriftführer/in und max. drei weiteren Mitgliedern. Sollte sich kein/e 1. Vorsitzende/r finden, werden mindestens 2 gleichberechtigte Vorsitzende gewählt.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- 3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorsitzenden und der/die Schatzmeisterin führen die laufenden Geschäfte des Vereins und haben die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 4) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

## **§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband**

- 1) Die Kreisgruppe kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann die Kreisgruppe nur mit Zustimmung des Landesverbandes führen.
- 3) Bei Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung, insbesondere öffentliche Erklärungen, ist das vorherige Einverständnis des Landesverbandes einzuholen.
- 4) Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Landesverband und dem dazu bestimmten Arbeitskreis.

### § 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- 3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

### § 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden .
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **BUND**-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 19.07.01 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.